

## **9. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK Pflegekasse**

Der nachstehende 9. Satzungenachtrag wird gem. § 47 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **1. § 6 Kreis der versicherten Personen**

1.1. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben b. bis e. wie folgt neu formuliert:

- „b. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,
- c. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
- d. nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten, oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches beziehen,
- e. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch beziehen,“

1.2. In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Buchstaben e. die Buchstaben f. und g. neu eingefügt und wie folgt formuliert:

- „f. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- g. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind“

1.3. Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.“

#### **2. § 7 Kündigung der Weiterversicherung**

2.1. § 7 wird wie folgt neu formuliert:

##### **„§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter**

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.“

Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

### **3. § 8 Beiträge**

3.1. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### **4. Nach § 8a wird § 8b mit der Überschrift "Beitragserstattungen" neu eingefügt und wie folgt formuliert:**

„Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich vorgenommen.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 06.06.2025)

Veröffentlicht am: 10.12.2025